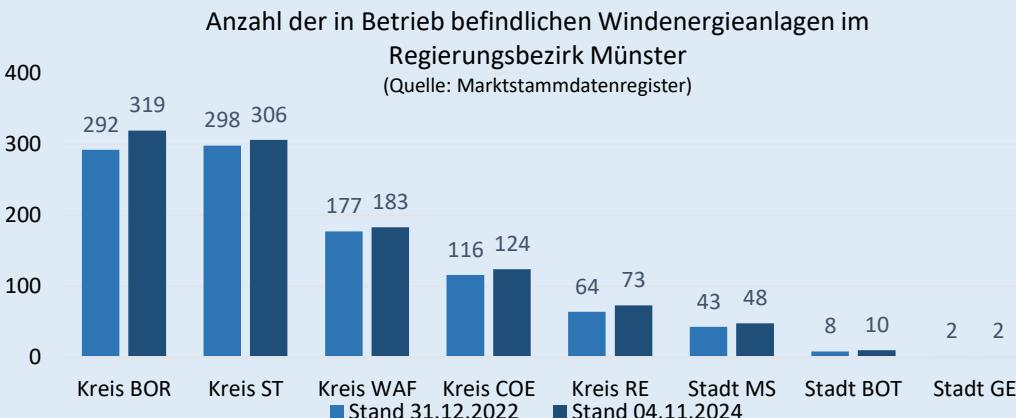


1. Sachstand im Regierungsbezirk Münster



2. Rechtliche Grundlagen

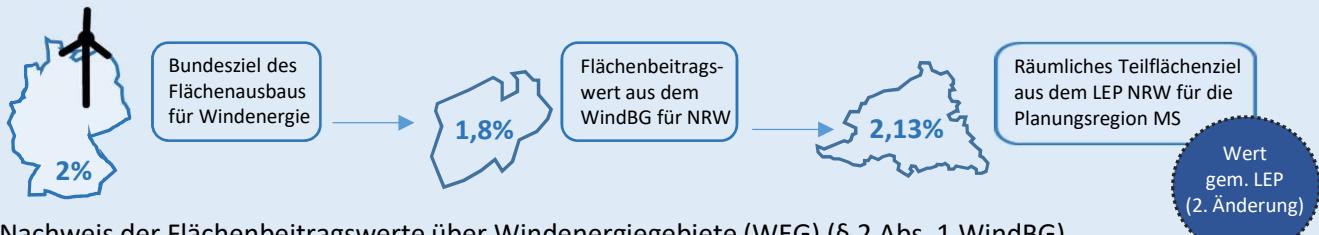
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Genehmigungsverfahren

Bauordnung (BauO NRW)

- Windkraftanlagen als „Maschinen“ nur z. T. baurechtlich prüfpflichtig (§ 1 Abs. 1)
- Abstandsflächen für Windenergieanlagen erheblich reduziert: 30 % (bzw. 20 % in Gewerbe- und Industriegebieten) der größten Höhe (§ 6 Abs. 4) + nur gegenüber Grundstücksgrenzen, Gebäuden mit Aufenthaltsräumen und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 6 Abs. 1)

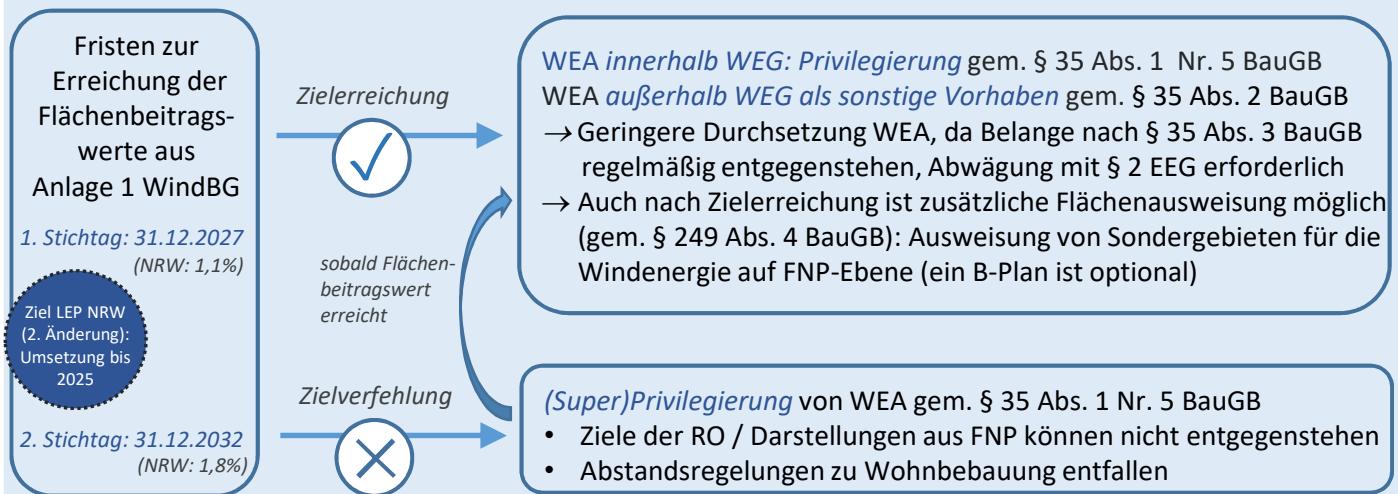
Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und Baugesetzbuch (BauGB)

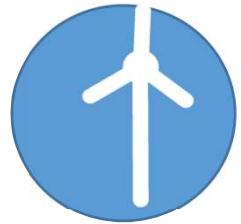
- Verteilung sogenannter Flächenbeitragswerte auf die Bundesländer zur Erreichung des 2%-Ziels



- Nachweis der Flächenbeitragswerte über Windenergiegebiete (WEG) (§ 2 Abs. 1 WindBG)
- Zeichnerische Festlegungen im Regionalplan Münsterland
- Charakter von WEG gem. WindBG im Regionalplan:
 - Vorranggebiete, somit Ausschluss anderer unvereinbarer Nutzungen – der Vorrang muss jederzeit sichergestellt werden (zukünftig: § 249b BauGB im Rahmen der RED III-Richtlinie) - innerhalb der WEG: Privilegierung von WEA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
 - Beschleunigungsgebiete, somit vereinfachte, beschleunigte Genehmigungsverfahren für WEA (§§ 6, 6a WindBG, flankiert von § 249 ff. BauGB (weitere Umsetzung der RED III-Richtlinie wird folgen))

Rechtsfolgen der Zielerreichung oder Zielverfehlung gem. § 249 BauGB





Überleitungsvorschriften gem. § 245e BauGB

- Bestandspläne entfalten weiter Konzentrationswirkung bis das Zwischenziel (NRW: 1,1%) erreicht ist
 - Außerhalb der Konzentrationszonen können Kommunen zusätzliche Wind-Zonen auch vor Erreichen des Flächenbeitragswerts über Bauleitplanung hinzufügen (§ 245e Abs. 1 BauGB, isolierte Positivplanung)
- Voraussetzung: Rechtswirksame + fehlerfreie Steuerungsplanung mit intakter Ausschlusswirkung, Erhaltung der Grundzüge der Planung, bis zu 25 % Flächenneuausweisung

3. Steuerungsmöglichkeiten

3.1 Förderung

- Förderung nach EEG:
 - Ausschreibungen zur Ermittlung der finanziellen Förderungen von WEA: Seit 1. Mai 2017 führt die Bundesnetzagentur (BNetzA) Ausschreibungen zur Ermittlung der finanziellen Förderung von WEA durch. Der ermittelte anzulegende Wert dient als Berechnungsgrundlage für Höhe des Zahlungsanspruchs (Marktpremie).
 - Gesetzesgrundlage für die Ausschreibungen gem. §§ 28 bis 36j EEG
 - Festlegung des Höchstwerts: Die BNetzA hat den Höchstwert für die Ausschreibungen für Windenergie für die Gebotstermine im Jahr 2024 auf 7,35 Cent pro kWh festgelegt (§ 85a Absatz 1 und 2 EEG).
 - Pilot-WEA und WEA von Bürgerenergiegesellschaften sind nach § 22b EEG 2023 ausgenommen. Es besteht auch ohne Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren ein Zahlungsanspruch nach EEG. Kriterien werden in § 22a bzw. 22b EEG geregelt.
 - Die BNetzA veröffentlicht die im Marktstammdatenregister registrierte installierte Leistung der Pilot-WEA. Der Nachweis, ob es sich bei der Anlage um eine Pilot-WEA handelt, ist in § 22a Abs. 2 u. 3 i. V. m. § 3 Nr. 37 EEG geregelt.
 - Für Bürgerenergiegesellschaften muss der BNetzA mitgeteilt werden, dass die WEA einer Bürgerenergiegesellschaft gehören.
- KfW-Förderung: zur Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- Z. Zt. ausgesetzt: Förderung für Beratungsleistungen für Kleinwindenergieanlagen (progres.nrw)

3.2 Genehmigung

- Standort des Vorhabens entscheidet über das weitere Verfahren – Privilegierung innerhalb eines WEG oder ist ein Bauleitplanverfahren notwendig (s. o.)
 - In beiden Fällen ist ein Antrag auf Genehmigung nach BImSchG (wenn Anlage > 50m, ansonsten Baugenehmigungsverfahren) zu stellen (vereinfachtes oder förmliches Verfahren)
 - Bei Bauleitplanverfahren ist zuvor die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch Dez. 35 der zuständigen Bezirksregierung erforderlich

3.3 Beratung / Unterstützung

- Die Bezirksregierung steht bei Fragen zur
 - immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit (Dez. 53)
 - landesplanerischen u. raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit (Dez. 32)
 - bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit (Dez. 35.1),
 - sowie im Flächennutzungsplanänderungsverfahren (Dez. 35.2)
- beratend zur Verfügung.

4. Besondere Hemmnisse

- Nachgelagerte Infrastruktur, wie z.B. Speicherkapazitäten oder Wasserstoffherstellung, zur flächendeckenden und gleichförmigen Sicherung der Stromversorgung aktuell noch nicht vorhanden
- Keine Überleitungsvorschrift für genehmigte WEA außerhalb von WEG: Zukünftig ohne planungsrechtliche Grundlage
- Geplante WEA außerhalb von WEG und solche, die zum Zeitpunkt der Feststellung des Flächenbeitragswerts noch im Genehmigungsverfahren sind, könnten aufgrund einer fehlenden Übergangsregelung nicht abgeschlossen werden
- Ggf. der Anschluss von WEA an das Stromnetz / Fehlende Verteilnetzpunkte – hinkender Netzausbau
- Gesellschaftliche Akzeptanz / Landschaftsbild / gerichtliche Auseinandersetzungen
- Sondertransporte bei Errichtung: Bürokratieaufwand (Zeit + Kosten)